

Für das Nachschlagewerk!
Nicht für die Amtliche Sammlung!

2376 000

54

Gesetz: Berufsordnung für die Angehörigen des wirtschaftlichen Prüfungs- und Treuhandwesens vom 20. Dezember 1946; GG Art. 2, 12, 19 Abs. 2.

Rechtssatz: Die Berufsordnung für die Angehörigen des wirtschaftlichen Prüfungs- und Treuhandwesens vom 20. Dezember 1946 ist für den Bereich der Freien und Hansestadt Hamburg ordnungsgemäß erlassen und verkündet. Sie verstößt auch nicht gegen Bestimmungen des Grundgesetzes.

Aktenzeichen: VI ZR 238/56

Urteil des BGH vom 22. November 1957 OLG Hamburg

V e r k ü n d e t
am 22. November 1957
[REDACTED], Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Verbandes der s [REDACTED] Berufe, Sitz H [REDACTED]
([REDACTED]) e.V., H [REDACTED], F [REDACTED], vertreten durch
seinen Vorstand,

Beklagten, Berufungsklägers und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

1. die Hauptkammer für das w [REDACTED] Prüfungs- und
Treuhandwesen, D [REDACTED], C [REDACTED]allee [REDACTED], vertreten
durch ihren Präsidenten,
2. den Bundesverband der vereidigten Bu [REDACTED] - Verband
Deutscher Bü [REDACTED] - V [REDACTED] (öffentlich bestellte
Prüfer) e.V., S [REDACTED], K [REDACTED]straße [REDACTED], vertreten
durch seinen Vorstand,

Kläger, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof.Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 22. November 1957 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Dr.Kleinewefers, Dr.Meyer, Dr.Bode, Dr.
Hauß und Dr.Löscher

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des
3. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts
zu Hamburg vom 12. Juli 1956 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Beklagten auf-
erlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Beklagte ist ein eingetragener Verein, der jeden als Mitglied aufnimmt, der auf dem Gebiete der wirtschaftlichen und steuerlichen Beratung tätig ist. Er hat in seiner außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 27. Mai 1952 beschlossen, seine Satzung durch folgenden § 7 Abs. 3 zu ergänzen:

"Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, die Berufsbezeichnung "Bücherrevisor (VDB)" oder – sofern die Voraussetzungen vorliegen – die Berufsbezeichnung "Vereidigter Buchprüfer (VDB)" zu führen."

Diese Bestimmung ist den Mitgliedern des Beklagten mündlich und schriftlich mitgeteilt worden.

Die Kläger sind der Auffassung, der Beklagte habe damit gegen die Berufsordnung für die Angehörigen des wirtschaftlichen Prüfungs- und Treuhandwesens (im folgenden Berufsordnung genannt) verstoßen, die das Zentralamt für Wirtschaft in der Britischen Zone (ZAW) durch Verordnung vom 20. Dezember 1946 mit Zustimmung der Militärregierung und im Einvernehmen mit dem Zentraljustizamt für die britische Zone erlassen hat. Die Berufsordnung legt in § 2 die Voraussetzungen fest, unter denen die Bestellung und Vereidigung als öffentlich bestellter Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer erfolgt, und enthält in § 9 folgende Bestimmungen:

- I. Den Berufsangehörigen sind die Berufsbezeichnungen "Wirtschaftsprüfer", "Vereidigter Buchprüfer", "Wirtschaftsprüfungsgesellschaft" ausschließlich vorbehalten. Die Verwendung anderer nicht ausdrücklich erlaubter Berufsbezeichnungen ist den Berufs-



angehörigen untersagt.

- II. Anderen Personen ist die Verwendung der nach Abs. I geschützten oder ähnlicher, mit diesen verwechslungsfähiger Berufsbezeichnungen, auch in Gesellschaftsform untersagt. Es sind als Berufsbezeichnung untersagt die Zusammensetzungen der Worte "Wirtschaft-" "Buch-" ("Bücher") einerseits mit den Worten "-revisor", "-treuhänder", "-berater", "-anwalt", "-sachverständiger" andererseits. Für den öffentlichen Dienst sind bisher übliche Bezeichnungen weiter zulässig. Ferner können geprüfte Buchsachverständige die Berufsbezeichnung "Buchsachverständiger" führen.

Die Kläger sehen in dieser Bestimmung ein Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB und haben beantragt, den Beklagten zu verurteilen, es bei Meidung einer gerichtlichen Strafe zu unterlassen

1. seine Mitglieder für berechtigt zu erklären und ihnen zu empfehlen, die Berufsbezeichnung "Bücherrevisor VDB" oder - sofern die Voraussetzungen vorliegen - die Berufsbezeichnung "Vereidigter Buchprüfer" mit dem Zusatz "VDB" zu führen,

2. in seinem Namen die abkürzende Bezeichnung "VDB" zu führen.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen und geltend gemacht: Die Berufsordnung sei nicht rechtswirksam, weil sie nicht ordnungsgemäß verkündet worden sei und weil das Zentralamt für Wirtschaft im Zeitpunkt der Verkündung der Berufsordnung keine Rechtssatzungsbefugnis mehr gehabt habe. Sie verstoße auch gegen das Grundgesetz und sei jedenfalls kein Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB.

Das Landgericht hat den Beklagten verurteilt, es bei Vermeidung einer Geld- oder Haftstrafe zu unterlassen, seine Mitglieder für berechtigt zu erklären und ihnen zu empfehlen, die Berufsbezeichnung "Bücherrevisor" zu führen. Die weitergehende Klage hat es abgewiesen. Die Berufung des Beklagten ist ohne Erfolg geblieben.

Mit der Revision erstrebt der Beklagte die volle Abweisung der Klage. Die Kläger beantragen, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht hat angenommen, daß die Berufsordnung für die Angehörigen des wirtschaftlichen Prüfungs- und Treuhandwesens vom 20. Dezember 1946 rechtswirksam erlassen worden ist und daß gegen ihren Inhalt, soweit er für die Entscheidung des Rechtsstreits in Betracht kommt, auch keine materiellrechtlichen Bedenken zu erheben sind. Nach Ansicht des Berufungsgerichts hat der Beklagte mit der Empfehlung an seine Mitglieder, die Berufsbezeichnung "Bücherrevisor" zu führen, gegen § 9 der Berufsordnung verstoßen und damit ein Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB verletzt. Es hat daher § 1004 BGB entsprechend angewandt und in diesem Punkte übereinstimmend mit dem Landgericht das Unterlassungsbegehren des Klägers für begründet gehalten.

II. Die Angriffe, die die Revision gegen das Berufungsurteil erhebt, sind nicht begründet.

1. Mit Recht hat das Berufungsgericht angenommen, daß die Verordnung des Zentralamtes für Wirtschaft vom 20. Dezember 1946 über eine Berufsordnung für die Angehörigen des wirtschaftlichen Prüfungs- und Treuhandwesens ordnungsgemäß erlassen und verkündet worden ist. Die Ermächtigung des Zentralamtes für Wirtschaft zum Erlaß dieser Verordnung ergibt sich aus der Verordnung Nr. 52 der britischen Militärregierung. Hiernach war das Zentralamt für Wirtschaft als oberste deutsche Wirtschaftsbehörde für die britische Zone auf den ihm übertragenen Sachgebieten - darunter die Wirtschafts- und Buchprüfung sowie die Überwachung ihrer Berufsorganisationen - befugt, Verordnungen zu erlassen. Die Verordnungen des Zentralamtes für Wirtschaft waren als Rechtsverordnungen einer deutschen Behörde Normen deutschen Rechts (vgl. BVerfGE 2, 181 [199-201]) und bedurften daher zu ihrem Wirksamwerden einer ordnungsgemäßen Verkündung. Diesen rechtlichen Ausgangspunkt des Berufungsurteils zweifelt auch die Revision nicht an. Sie macht in erster Linie geltend, die Berufsordnung sei für den hier in Betracht kommenden Bereich der Hansestadt Hamburg mit der Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger, Beiblatt zum Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt, Nr. 36 vom 20. März 1947 nicht ordnungsgemäß verkündet worden, und sei daher nicht rechtswirksam.

a) Wie die Rechtsverordnungen des Zentralamtes für Wirtschaft und der anderen deutschen Behörden der britischen Zone bekanntzumachen waren, war damals noch nicht ausdrücklich geregelt. Zwar bestimmte die BrMilRegVO Nr. 52, auf der die Rechtssetzungsbefugnis des Zentralamtes für Wirtschaft beruhte, daß die Übertragung von Zuständigkeiten auf dieses Amt in einem deutschen Amtsblatt oder einer deutschen Tageszeitung bekanntzumachen sei und daß das Zentralamt für Wirtschaft für die erforderliche Verbreitung in der britischen Zone zu sorgen habe (Art. III Ziff. 5 u. 6).

Die Verordnung der Militärregierung schrieb aber nicht vor, daß und wie die Rechtsverordnungen des Zentralamtes für Wirtschaft zu verkünden waren. Diese Frage ist nach deutschem Recht zu beurteilen, weil es sich um deutsche Rechtsnormen handelt, die veröffentlicht werden sollen. Mit dem Berufungsgericht ist daher von dem allgemein anerkannten staatsrechtlichen Rechtsgrundsatz auszugehen, daß die Vorschriften des deutschen gesetzten Rechts nur durch Mitteilung an die von ihnen Betroffenen und im allgemeinen nur durch öffentliche Verkündung wirksam werden können (Weber, Die Verkündung von Rechtsvorschriften, 1942 S. 7). Schon das Allgemeine Preussische Landrecht von 1794 bestimmte in § 10 seiner Einleitung: "Das Gesetz erhält seine rechtliche Verbindlichkeit erst von der Zeit an, da es gehörig bekanntgemacht worden". Das gilt nicht nur für die Gesetze im formellen Sinne, sondern auch für die Rechtsverordnungen als Gesetze im materiellen Sinne. Fehlt es wie hier an Bestimmungen über die Art der Veröffentlichung, vor allem darüber, in welchem Organ sie zu geschehen hat, so kann die Beurteilung dieser Frage sich nur an dem erwähnten allgemeinen Rechtsgrundsatz über die Bekanntgabe der Rechtsnormen orientieren. Daher ist eine öffentliche Verkündung als erforderlich, aber auch als genügend zu halten, die dem Zweck der Verkündung, sie den von der Rechtsnorm Betroffenen mitzuteilen, in ausreichendem Maße gerecht wird. Dieser Zweck konnte bei Erlass der Berufsordnung noch nicht durch ein eigenes Verkündungsorgan der Zonenbehörden erreicht werden, denn das Verordnungsblatt für die britische Zone als das amtliche Organ für die Verkündung von Rechtsverordnungen der Zentralverwaltungen der Zone erschien erstmals am 23. April 1947, also längere Zeit nach dem Erlass der Berufsordnung vom 20. Dezember 1946. Bei Erlass der Berufsordnung standen dem Zentralamt für Wirtschaft nach den Feststellungen des Berufungsgerichts als amtliche Organe zur Veröffentlichung seiner Rechtsverordnungen nur die

Verkündungsorgane der einzelnen Länder der britischen Zone zur Verfügung. Daß das Zentralamt für Wirtschaft sich ihrer zur Veröffentlichung seiner Rechtsverordnungen bedient hat, ist unter diesen Umständen nicht zu beanstanden. Die Verkündungsblätter der Länder waren, wie das Berufungsgericht zutreffend annimmt, für die damalige Zeit die zur wirksamen Verkündung von Rechtsverordnungen geeigneten und zuständigen Veröffentlichungsorgane. Tatsächlich sind die Rechtsverordnungen der Zonenbehörden damals auch in den amtlichen Verkündungsorganen der Länder veröffentlicht worden. Die Berufsordnung, um die es hier geht, ist erschienen

in Nordrhein-Westfalen im Amtlichen Anzeiger, Beiblatt zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 2 vom 15. Juli 1947 S. 16 ff

in Niedersachsen im Amtsblatt für Niedersachsen 1947 Nr. 5 S. 44 ff

in Schleswig-Holstein im Amtsblatt für Schleswig-Holstein 1947 S. 148 ff und

in der Freien und Hansestadt Hamburg, wie schon erwähnt, im Amtlichen Anzeiger, Beiblatt zum Hamburger Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 36 vom 20. März 1947 S. 109 ff.

b) Die Revision erhebt Bedenken dagegen, daß das Berufungsgericht die Bekanntmachung der Berufsordnung in dem Amtlichen Anzeiger, Beiblatt zum Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt, als ausreichend angesehen hat, und meint, zu einer wirksamen Verkündung habe es einer Veröffentlichung in dem Gesetz- und Verordnungsblatt selbst bedurft, weil dieses Blatt dazu bestimmt gewesen sei, alle Veröffentlichungen von dauerndem Wert, vor allem Gesetze und Verordnungen aufzunehmen, während der Amtliche Anzeiger nur dazu gedient habe, die Veröffentlichungen von vorübergehender Bedeutung und die amtlichen Anzeiger aufzunehmen.

Mit dieser Rüge setzt die Revision sich in Widerspruch zu den Feststellungen des Berufungsgerichts. Diesen Feststellungen ist zu entnehmen, daß das Gesetz- und Verordnungsblatt der Freien Hansestadt Hamburg der Verkündung von Landesgesetzen und Landesverordnungen vorbehalten war, während der mit ihm aufs engste verbundene Amtliche Anzeiger dazu bestimmt war, der Bekanntgabe von Rechtsvorschriften anderer Stellen, d.h. zu damaliger Zeit vor allem von Zonenrecht und Besatzungsrecht, sowie der Veröffentlichung von amtlichen Bekanntmachungen ohne die Qualität eines materiellen Gesetzes zu dienen. Das hat das Berufungsgericht einmal unter Anführung einer Reihe von Beispielen dem Inhalt des Hamburger Verkündungsorgans, vor allem der Art, wie die Veröffentlichungen damals gehandhabt worden sind, und zum anderen den für Hamburg geltenden Bestimmungen entnommen. Nach der Bekanntmachung vom 30. Dezember 1920 (Amtsbl. S 1559) besteht das Hamburgische Gesetz- und Verordnungsblatt aus einem Hauptblatt, das die Bezeichnung "Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt", und aus einem Beiblatt, das die Bezeichnung "Amtlicher Anzeiger, Beiblatt zum Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt" führt. Ferner ist in der Bekanntmachung gesagt, daß das Hauptblatt die Gesetze und Verordnungen der hamburgischen Staatsbehörden, das Beiblatt dagegen alle übrigen Bekanntmachungen und die amtlichen Anzeigen enthalten soll. Hiernach hat das Berufungsgericht rechtsirrtumsfrei angenommen, daß der Amtliche Anzeiger Bestandteil des Gesetz- und Verordnungsblatts ist; er vervollständigt und ergänzt seinen Inhalt. Berücksichtigt man weiter, daß der Amtliche Anzeiger der Hansestadt Hamburg in etwa mit dem früheren Reichsanzeiger, dem Preussischen Staatsanzeiger und dem heutigen Bundesanzeiger zu vergleichen ist und daß in diesen Blättern ebenfalls Rechtsverordnungen wirksam verkündet werden konnten und können, so ist es nicht zu beanstanden, daß das Berufungsgericht den Hamburgischen Amtlichen Anzeiger

als das geeignete Organ zur Veröffentlichung von Rechtsverordnungen der Zonenbehörden angesehen hat. Hiergegen sind umsoweniger Bedenken zu erheben, als für die damalige Übergangszeit, in der es noch keine eindeutigen staatsrechtlichen Vorschriften über die Verkündung von Gesetzen und Verordnungen gab, keine strengeren Anforderungen gestellt werden können. So hat auch der Bayerische Verfassungsgerichtshof in einem Falle, in dem ein bayerisches Gesetz nicht im Bayerischen Gesetzblatt, sondern im Bayerischen Staatsanzeiger verkündet worden war, angenommen, unter den im Sommer 1946 noch obwaltenden ungeordneten Verhältnissen müsse die Veröffentlichung eines Gesetzes oder einer Verordnung im Bayerischen Staatsanzeiger als wirksam angesehen werden (Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 28. Juli 1950 - Vf 33/V/50 - Verwaltungsrechtsprechung 3. Band 1951 Nr. 36 S. 146 ff).

Nun hat zwar das Hamburgische Obergerverwaltungsgericht in seiner Entscheidung vom 20. Juni 1949 (MDR 1949, 642) dem Hamburgischen Amtlichen Anzeiger den Charakter eines ordentlichen Verkündungsorgans abgesprochen. Diese Entscheidung befaßt sich aber nur mit der Veröffentlichung der Rechtsanordnung einer Hamburger Behörde (Vollzugsanordnung zum Wohnungsgesetz). Ob die Rechtsverordnungen der Hamburger Behörden wirksam im Amtlichen Anzeiger verkündet werden konnten, bedarf hier keiner Entscheidung, denn im vorliegenden Falle handelt es sich um die Rechtsverordnung einer Zonenbehörde, so daß hier nur zu entscheiden ist, ob diese zonale Rechtsverordnung im Hamburgischen Anzeiger wirksam veröffentlicht werden konnte. Das ist aus den oben angeführten Gründen in Übereinstimmung mit dem Berufungsgericht zu bejahen.

Zu dem gleichen Ergebnis ist der Bundesfinanzhof in

seinem Beschluß vom 21. Dezember 1955 (Bundessteuerblatt 1956 III S. 51 Nr. 39) für das Land Nordrhein-Westfalen gelangt. Auch hier ist die Berufsordnung im Amtlichen Anzeiger des Landes veröffentlicht worden. Das hat der Bundesfinanzhof als ordnungsgemäße Verkündung gelten lassen.

2. Einen weiteren formellen Einwand macht die Revision mit der Begründung geltend, zur Zeit der Verkündung der Berufsordnung (März 1947) habe die Rechtssetzungsermächtigung des Zentralamtes für Wirtschaft nicht mehr bestanden, so daß die Berufsordnung auch aus diesem Grunde nicht rechtswirksam geworden sei. Auch diesen Einwand hält der Senat ebenso wie der Bundesfinanzhof in der vorstehend angeführten Entscheidung nicht für berechtigt.

Richtig ist, daß die von der Britischen Militärregierung erlassene Verordnung Nr. 52, auf der die Rechtsetzungsbefugnis des Zentralamts für Wirtschaft beruhte, durch die Verordnung Nr. 74 der Militärregierung aufgehoben und daß durch diese Verordnung der neu geschaffene Verwaltungsrat für Wirtschaft für das britische Besatzungsgebiet ermächtigt worden ist, auf dem Gebiete des allgemeinen deutschen Wirtschaftsrechts und Wirtschaftsstraßrechts Verordnungen und Anordnungen zu erlassen. Die Verordnung Nr. 74 ist zwar erst Ende April 1947 im Amtsblatt der Militärregierung für das britische Kontrollgebiet erschienen. In ihrem Art. IV ist jedoch bestimmt, daß sie als am 1. Januar 1947 in Kraft getreten gilt. Eine formale Betrachtung könnte nun zu dem Schluß führen, die Berufsordnung sei unwirksam, weil das Zentralamt für Wirtschaft infolge der rückwirkenden Geltung der Verordnung Nr. 74 weder im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Berufsordnung - sie sollte nach ihrem § 11 am 1. Februar 1947 in Kraft treten - noch im Zeitpunkt ihrer Verkündung am 20. März 1947 die Befugnis gehabt habe, Recht zu setzen.

Mit Recht hat das Berufungsgericht diese formale Betrachtungsweise nicht für richtig gehalten. Dabei ist es zutreffend davon ausgegangen, daß die Verordnung Nr. 74 weder nach ihrem Wortlaut noch nach ihrem Sinn und Zweck der Wirksamkeit der Berufsordnung entgegensteht und daß diese Auslegung der Militärregierungsverordnung auch durch den Entwicklungsgang bestätigt wird, der zur Schaffung dieser zonalen und später bizonalen deutschen Stellen geführt hat.

Art. III der Verordnung Nr. 74 der Britischen Militärregierung bestimmte neben der Aufhebung der Verordnung Nr. 52 weiter, daß die vom Zentralamt herausgegebenen (issued) Erlasse und Vorschriften in Kraft bleiben sollten, bis geeignete Verordnungen und Anordnungen des neu geschaffenen Verwaltungsrats an ihre Stelle traten. Ohne Rechtsverstoß hat das Berufungsgericht diese Vorschrift entsprechend ihrem Sinn als Überleitungsbestimmung dahin ausgelegt, daß das, was das Zentralamt für Wirtschaft bis zum 1. Januar 1947 getan und verordnet hatte, aufrecht erhalten werden sollte, wobei es für den Fortbestand seiner Verordnungen über den 1. Januar 1947 hinaus genügte, daß sie vor diesem Zeitpunkt mit Zustimmung der Militärregierung herausgegeben waren, ohne daß es darauf ankam, wann sie in Kraft treten sollten oder wann sie von den einzelnen Länderregierungen verkündet wurden. Seine Ansicht, daß mit der angeführten Bestimmung der Militärregierungsverordnung Nr. 74 eine Überleitung in diesem Sinne beabsichtigt war, hat das Berufungsgericht zutreffend auch auf das Schreiben des Bipartite Economic Control Group, Minden, an den Vorsitzenden des Verwaltungsrats für Wirtschaft vom 20. März 1947 gestützt, das dem Abdruck der Verordnung Nr. 74 in dem Mitteilungsblatt des Verwaltungsamts für Wirtschaft vom 12. Juli 1947 (S. 118) vorangestellt ist. In diesem Schreiben heißt es unter 2: "With regard to the Decrees and Regulations mentioned in Article III paragraph 3 of this

Ordonance (scil. VO Nr. 74) the Verwaltungsamt für Wirtschaft may be interpreted as being the legal successor of the Zentralamt für Wirtschaft." Dieses Schreiben enthält nach der zutreffenden Ansicht des Berufungsgerichts eine authentische Auslegung der Verordnung Nr. 74, denn Art. I dieser Verordnung bindet den Verwaltungsrat für Wirtschaft an die Auslegung des Bipartite Board. Wie Prof. Weber in seinem Gutachten zutreffend ausführt, macht das Schreiben des Bipartite Board deutlich, daß die Befugnisse des Zentralamts für Wirtschaft mit der Neuregelung nicht ihr Ende finden, sondern sich im Wege der Funktionsnachfolge ohne Unterbrechung im Verwaltungsamt für Wirtschaft (als "legal successor" des Zentralamts für Wirtschaft) fortsetzen sollten. Ersichtlich sollte das ganze Tätigkeitserbe des Zentralamts für Wirtschaft kontinuierlich in das territorial erweiterte Regime des Verwaltungsrats für Wirtschaft übergeleitet werden und dabei kein Bruch entstehen. Für diese Auslegung spricht auch die vom Berufungsgericht im einzelnen angeführte Entwicklungsgeschichte und nicht zuletzt das Abkommen, das die deutschen Vertreter der amerikanischen und der britischen Besatzungszone am 5. September 1946 über die Durchführung einer gemeinsamen Wirtschaftsverwaltung und die Errichtung eines Verwaltungsrats für Wirtschaft abgeschlossen haben. Dieses Abkommen ist der Verordnung Nr. 74 als Anhang beigelegt und in der Präambel der Verordnung zum Bestandteil ihrer selbst erklärt. Damit ist auch Art. XII des Abkommens, in dem es heißt: "Das Zentralamt für Wirtschaft im britischen Besatzungsgebiet und der Wirtschaftsrat des Länderrats halten ihre Tätigkeit aufrecht, bis eine gemeinsame Wirtschaftsverwaltung errichtet werden kann". Inhalt der Verordnung Nr. 74 geworden und daher zu beachten. Auch diese Bestimmung spricht für die Annahme des Berufungsgerichts, daß der Gesetzgeber der Verordnung Nr. 74, also die Besatzungsmacht, das Zentralamt für Wirtschaft mit allem bisher Geschaffenen und Veranlaßten

in den Verwaltungsrat für Wirtschaft übernommen wissen wollte.

Für die Auslegung des Berufungsgerichts, daß die bis zum 1. Januar 1947 herausgegebenen und nicht etwa nur die bis zu diesem Zeitpunkt verkündeten Verordnungen des Zentralamts für Wirtschaft weitergelten sollten, spricht auch die Fassung des Art. III der Verordnung Nr. 74. Dort ist nicht von veröffentlichten oder verkündeten Verordnungen die Rede, sondern von "... decrees and regulations issued by the Central Economic Office ...". Das Wort "issued" hat die Bedeutung von "geschaffen", "geäußert", "Ausgefertigt", "herausgegeben" und ist auch in der deutschen Übersetzung der Verordnung Nr. 74 mit "herausgegeben" wiedergegeben. Hätte der Gesetzgeber es auf das Verkünden, Veröffentlichen oder Bekanntmachen der Verordnungen des Zentralamtes für Wirtschaft abstellen wollen, so hätte es näher gelegen, die Ausdrücke "to promulgate" oder "to publish" zu verwenden, die die englische Sprache hierfür zu benutzen pflegt. So werden auch in dem Gesetz Nr. 4 der Britischen Militärregierung für "herausgegeben, erlassen" das Wort "to issue" und für "veröffentlichen" der Ausdruck "to publish" gebraucht. Mit Recht hat das Berufungsgericht hervorgehoben, daß der Ausdruck "herausgegeben" auch dem englischen Rechtsdenken entspricht, denn das englische Recht kennt weder für Gesetze noch für Verordnungen das Erfordernis einer förmlichen Verkündung (vgl. Weber in seinem Rechtsgutachten vom August 1954 und die von ihm angeführten Literaturstellen).

Herausgegeben wurde die Berufsordnung am 20. Dezember 1946, also zu einem Zeitpunkt, in dem das Zentralamt für Wirtschaft noch ermächtigt war, Verordnungen zu erlassen. Da dem Zentralamt für Wirtschaft kein eigenes Publikationsorgan zur Verfügung stand, hatte es mit der Ausfertigung der Verordnung und ihrer Weiterleitung an die Länderregierungen

zur Veröffentlichung in den Verkündungsorganen der Länder alles getan, was es von sich aus tun konnte, um die Berufsordnung wirksam werden zu lassen. Daß die Berufsordnung nach dem 1. Januar 1947 bestehen bleiben sollte, ist umsomehr anzunehmen, als die Militärregierung ihr ausdrücklich zugestimmt hatte und sie daher bei Erlaß der Verordnung Nr. 74 Kenntnis davon hatte, daß die Berufsordnung erlassen war.

Die Revision beanstandet, daß das Berufungsgericht bei seiner Auslegung den Willen des Gesetzgebers sowie den Sinn und Zweck des Gesetzes beachtet hat. Sie meint: Das sei nur zulässig, wenn es sich um die Auslegung des Inhalts eines Gesetzes und um seine Anwendbarkeit auf den einzelnen Fall handele. Der Wille des Gesetzgebers komme aber nicht in Betracht, wenn es sich um die Gültigkeit eines Gesetzes oder einer Verordnung handele, denn der Wille des Gesetzgebers sei immer darauf gerichtet, daß ein von ihm erlassenes Gesetz gelten soll.

Bei dieser Rüge verkennt die Revision, daß sich die Auslegung der Verordnung Nr. 74 der Militärregierung hier gar nicht auf die Gültigkeit eines von diesem Gesetzgeber, also von der Besatzungsmacht, erlassenen Gesetzes, sondern nur darauf bezieht, ob die Rechtsverordnung einer von der Besatzungsmacht mit Rechtssetzungsbefugnis ausgestatteten Stelle - Zentralamt für Wirtschaft - Rechtsgültigkeit besitzt. Zur Beantwortung dieser Frage ist es entgegen der Meinung der Revision erforderlich, den Inhalt der Verordnung Nr. 74 auszulegen. Bei dieser Auslegung hat das Berufungsgericht mit Recht dem in der Verordnung zum Ausdruck gekommenen Willen des Gesetzgebers sowie dem Sinn und Zweck des Gesetzes Bedeutung beigemessen.

Ebensowenig kann der Revision zugegeben werden, daß

für eine Auslegung hier kein Raum sei, weil es sich bei der Vorschrift, durch welche die Rechtsetzungsbefugnis des Zentralamts für Wirtschaft mit dem 31. Dezember 1946 aufgehoben wurde, um eine klare und eindeutige und deshalb der Auslegung nicht zugängliche Bestimmung handle. Hier übersieht die Revision, daß Art. III MilRegVO Nr. 74 noch eine weitere Bestimmung enthält, die besagt, daß die vom Zentralamt für Wirtschaft herausgegebenen Erlasse und Vorschriften solange in Kraft bleiben sollen, bis geeignete Verordnungen und Anordnungen des Verwaltungsrats für Wirtschaft an ihre Stelle getreten sind. Die Auslegung, die das Berufungsgericht dieser Bestimmung gegeben hat, ist, wie schon dargelegt wurde, rechtlich nicht zu beanstanden.

Schließlich rügt die Revision auch zu Unrecht, daß das Berufungsgericht sich nicht mit den Erwägungen des Gutachters Dr. Prass auseinandergesetzt habe. Das Berufungsgericht war nicht verpflichtet, auf eine andere Rechtsmeinung des von der Beklagten beauftragten Privatgutachters einzugehen.

3. Bestehen hiernach keine Bedenken gegen die formelle Rechtsgültigkeit der Berufsordnung, so bedarf es weiter der Prüfung, ob sie auch ihrem Inhalt nach rechtsgültig ist oder ob sie etwa nach Art. 123 Abs. 1 GG wegen inhaltlicher Unvereinbarkeit mit dem Grundgesetz ungültig geworden ist. Mit Recht hat das Berufungsgericht entgegen der Ansicht der Beklagten angenommen, daß die Berufsordnung weder gegen Art. 12 Abs. 1 noch gegen Art. 2 Abs. 1 GG verstößt.

Art. 12 Abs. 1 GG bestimmt, daß alle Deutschen das Recht haben, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen (Satz 1), und daß die Berufsausübung durch Gesetz geregelt werden kann (Satz 2). Bei allem Streit über die Auslegung dieser Vorschriften im einzelnen besteht im Ergebnis doch

Einigkeit darüber, daß es dem Gesetzgeber nicht grundsätzlich verwehrt ist, die Voraussetzungen für die Aufnahme eines Berufes zu regeln und eine behördliche Genehmigung für die Zulassung zu einem Beruf zu fordern. Andererseits ist auch durchweg anerkannt, daß der Gesetzgeber bei dieser Regelung nicht völlig frei, sondern nach Art. 19 Abs. 2 GG gehalten ist, das Grundrecht der Berufsfreiheit nicht in seinem Wesensgehalt anzutasten (vgl. das zur Veröffentlichung in der amtlichen Sammlung vorgesehene Urteil des erkennenden Senats vom 12. November 1957 - VI ZR 314/55 - mit weiteren Nachweisen). Daß die Berufsordnung in ihrem § 2 die Bestellung und Vereidigung als öffentlich bestellter Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer von der nachzuprüfenden persönlichen und fachlichen Eignung des Bewerbers abhängig gemacht hat, steht bei der Bedeutung, die der Wirtschafts- und Buchprüfung für die Allgemeinheit und für das Wirtschaftsleben zukommt, nach keiner der zu Art. 12 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 GG vertretbaren Auffassung im Widerspruch zum Grundgesetz. Gegen dieses Kernstück der Berufsordnung sind somit verfassungsrechtliche Bedenken aus Art. 12 Abs. 1 GG nicht zu erheben. Aber auch § 9 der Berufsordnung, der mit seinen Bestimmungen über die Führung der Berufsbezeichnungen hier in erster Linie interessiert, ist unter diesem Gesichtspunkt verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Die Bestimmungen über die Führung der Berufsbezeichnungen regeln die Ausübung des Berufs, für die Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG die Regelung durch einfaches Gesetz vorsieht (vgl. Hamann, Das Grundgesetz Art. 12 Anm. C 6 und BB 1955, 293 [295]). Von einem unzulässigen Eingriff in das Grundrecht der Berufsfreiheit kann auch hier keine Rede sein, denn diese Bestimmungen lassen den Personen, die nicht Berufsangehörige im Sinne der Berufsordnung sind, noch genügend Spielraum, ihren Beruf auszuüben, wenn auch nicht gerade unter einer der Bezeichnungen, die ihnen durch § 9 Abs. 2 verboten sind.

Schließlich sind gegen die Berufsordnung auch nicht deshalb Bedenken aus Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG herzuleiten, weil sie nicht in der Form eines Gesetzes, sondern in der Form einer Verordnung ergangen ist. Denn das in Art. 12 Abs. 1-Satz 2 GG aufgestellte Erfordernis der Gesetzesform bezieht sich nicht auf das sogen. vorkonstitutionelle Recht (vgl. v. Mangoldt-Klein, Das Bonner Grundgesetz 2. Aufl. Art. 12 Anm. V 6 und Hamann aaO Art. 12 Anm. C 7).

Die Berufsordnung und ihre hier maßgeblichen einzelnen Bestimmungen verstoßen auch nicht gegen Art. 2 Abs. 1 GG. Denn auch sie gehören zu der "verfassungsmäßigen Ordnung" im Sinne des Art. 2 Abs. 1 GG, d.h. zu den formell und materiell der Verfassung entsprechenden Normen, in denen das Recht des Art. 2 Abs. 1 GG auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit seine Schranken findet (vgl. BVerfGE 6, 32).

4. Als letztes bittet die Revision um Nachprüfung, ob § 9 der Berufsordnung ein Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB ist, wie das Berufungsgericht angenommen hat. Auch in dieser Frage billigt der Senat die Darlegungen des Berufungsgerichts. Es hat ausgeführt, § 9 der Berufsordnung habe zwar auch die Aufgabe, die Allgemeinheit davor zu schützen, daß sie nicht durch verwechslungsfähige Bezeichnungen getäuscht werde und sich auf diese Weise einer Person anvertraue, die die Voraussetzungen für einen Wirtschaftsprüfer oder einen vereidigten Buchprüfer nicht erfülle. Die Bestimmung diene aber vor allem dem Schutze der Wirtschafts- und Buchprüfer, die die Voraussetzungen der Berufsordnung erfüllt haben. Damit sind die Merkmale gegeben, die das Wesen des Schutzgesetzes ausmachen, denn Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB ist eine Rechtsnorm nach ständiger Rechtsprechung dann, wenn sie - sei es auch neben dem Schutz der Gesamtheit - dazu dienen soll, den einzelnen oder einzelne Personenkreise gegen die Verletzung eines Rechtsguts zu schützen (BGHZ 12, 146 [148]).

5. Daß der Beklagte mit der Empfehlung an seine Mitglieder, die Berufsbezeichnung "Bücherrevisor" zu führen, gegen § 9 der Berufsordnung verstoßen hat, zweifelt auch die Revision nicht an.

6. Nach alledem ist das Berufungsgericht ohne Rechtsverstoß in Übereinstimmung mit dem Landgericht zu dem Ergebnis gekommen, daß die vorbeugende Unterlassungsklage des Klägers in dem vom Landgericht zugesprochenen Umfang begründet ist. Daher war die Revision des Beklagten zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Kleinewefers

Dr. K. E. Mayer

Dr. Bode

Dr. Hauß

Dr. Löschner